

Protokoll Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. August 2019

Beginn: 15:08 Uhr Ende: 16:53 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau Frau Dr. Hofmann

Frau Eyser Herr Isparta Herr Plassmann Frau Bansemer Frau Blum

Frau Dr. Brucker ab 15:15 Uhr

Herr Dr. Creutz Herr Feske

Herr Fink ab 15:23 Uhr

Frau Dr. Freundorfer Frau Grether-Schliebs

Frau Groos

Herr Hizarci ab 16:22 Uhr

Herr v. Hundelshausen Herr Dr. Klugmann

Frau Kunze Herr Dr. Middel Herr Rudnicki Herr Samimi Frau Silbermann

Herr Söker Frau Stern Herr Ülkekul

lerr Ülkekul bis 15:12 Uhr und ab 15:35 Uhr

Herr Weimann Herr Wiemer Frau Pietrusky Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Herr Dr. Auffermann und Frau Helten. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Genehmigung der Protokolle der Sitzung des Gesamtvorstandes am 12. Juni 2019 und der Klausurtagung des Gesamtvorstandes vom 14./15. Juni 2019 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website

Um 15:09 Uhr wird beschlossen,

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 12. Juni 2019 wird genehmigt.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, drei Enthaltungen)

Um 15:10 Uhr wird beschlossen,

Das Protokoll der Klausurtagung des Gesamtvorstandes vom 14./15. Juni 2019 wird genehmigt.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, sechs Enthaltungen)

Um 15:10 Uhr wird beschlossen,

Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV wird vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung vom 12. Juni 2019 TOP 2 nur hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmung und TOP 3 nur hinsichtlich des ersten Absatzes veröffentlicht.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, zwei Enthaltungen)

TOP 2

Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts hier: Nachfolge Rechtsanwalt Clemens Rothkegel

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -

Nach einer Aussprache und den sodann erfolgten Einzelabstimmungen wird um 15:52 Uhr folgende Vorschlagsliste beschlossen:

- 1. RA Alexander Sättele
- 2. RA Dr. Frank Lansnicker.

TOP 3 Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung

Die Vizepräsidentin ohne vorgegebenen Aufgabenbereich berichtet unter Hinweis auf die Anlagen zu TOP 3, dass es der Bundesrepublik Deutschland nicht gelungen sei, gemäß der Richtlinie der EU 2016/1919 das Recht der notwendigen Verteidigung bis zum 05. Mai 2019 zu reformieren. Inzwischen liege ein Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vor, der nur wenige Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf aufweise, über den sie im November 2018 Bericht erstattet habe. Da die Pflichtverteidigung eine wichtige Säule des Rechtsstaats sei und auch die Vorstandsmitglieder wiederholt darauf angesprochen würden, wolle sie nun dem Vorstand über den aktuellen Stand berichten.

Nach den erheblichen Widerständen in den Ländern auf den Referentenentwurf sei es im Gesetzentwurf zu redaktionellen Änderungen gekommen, mit denen der Eindruck abgeschwächt werden solle, dass die Beschuldigtenrechte erweitert würden. Auf die Kritik an der geplanten Vorverlagerung des obligatorischen Beiordnungszeitpunktes, d.h. vor die Vernehmung des Beschuldigten, solle nun die Beiordnung eines Pflichtverteidigers in zeitlicher Hinsicht maßgeblich durch die Antragstellung des Beschuldigten bestimmt werden. In Ausnahmefällen sei allerdings eine Beiordnung auch unabhängig vom Willen des Beschuldigten möglich. Weiterhin sehe der Gesetzentwurf vor, dass § 140 StPO, der die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung regele, unter Nr. 3 nicht dahingehend erweitert werde, "dass gegen den Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verhängt oder ein Berufsverbot angeordnet wird", sondern es bei dem bisherigen Wortlaut bleiben solle. Stattdessen solle § 140 Abs. 2 StPO dahingehend erweitert werden, dass ein Fall der notwendigen Verteidigung auch vorliege, wenn mit einer schweren Rechtsfolge zu rechnen sei. Dies sei gegenüber dem bisherigen Änderungsvorschlag im Referentenentwurf ein sehr unbestimmter Rechtsbegriff. Der Gesetzentwurf erhöhe gegenüber dem Referentenentwurf die Missbrauchsgefahr. Auch die Belehrung über die Kostentragung, die von der tatsächlichen Umsetzung oft abweiche, habe einen abschreckenden Charakter.

Die Berichterstatterin teilt mit, die Beiordnung solle auch nach dem Gesetzentwurf in der Hand der Richterinnen und Richter liegen, so dass diese nicht an eine verbindliche rollierende Liste der Rechtsanwaltskammern gebunden seien. Eine solche Änderung sei aber auch deshalb besonders wichtig, da es nun zu einer Vorverlagerung des Beiordnungszeitpunktes komme. Der Gesetzentwurf bleibe dabei, dass ein Verteidigerwechsel zwar leichter möglich werden solle, aber nur innerhalb von zwei Wochen möglich sei. Allerdings werde klargestellt, dass dies nicht die

Fallkonstellation betreffe, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigten endgültig zerstört sei.

Insgesamt bleibe festzuhalten, dass die geplanten Änderungen der StPO eine Verbesserung darstellten.

Am heutigen Tage sei die sehr ausführliche Stellungnahme des Strafrechtsausschusses der BRAK eingetroffen. Viele Punkte, die der Vorstand der RAK Berlin kritisiert habe, würden in der Stellungnahme aufgeführt, die Kritik an der fehlenden Bindung an eine rollierende Pflichtverteidigerliste sogar fast wortgleich. Schwierig sei, dass die BRAK sich dafür ausspreche, einen von der Beschuldigten oder vom Beschuldigten benannten Pflichtverteidiger dann nicht zu benennen, wenn er sich nicht auf dem Gebiet des Strafrechts besonders qualifiziert habe.

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass eine eigene Stellungnahme der RAK Berlin zum Gesetzentwurf nicht erforderlich sei.

Ein Vorstandsmitglied unterstützt die Kritik der Berichterstatterin an der Aufrechterhaltung der 14-Tages-Frist für einen Verteidigerwechsel. Er lobt die Bindung an den Antrag des Beschuldigten, da dies die Missbrauchsgefahr verringere.

Der Präsident teilt mit, dass der Vorstand keine eigene Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgebe.

TOP 4 Versand des Kammertons über das beA?

Der Präsident schildert, dass die Kammermitglieder bisher per Sammel-E-Mail über die Veröffentlichung eines neuen digitalen Kammertons informiert würden. Zur Zeit könnten auf diesem Wege 11.318 von knapp 14.500 Kammermitgliedern und damit ca. 78 % der Kammermitglieder erreicht werden. Es sei geplant, das bisher verwendete Bulkmail-Programm durch einen neu zu programmierenden integrierten Newsletter-Versand ebenfalls per Sammel-E-Mail mit besserer Abmeldemöglichkeit zu ersetzen. Es stelle sich aber nach dem neuen beA-Update durch die Version 2.2 die Frage, ob die Rechtsanwaltskammer in Zukunft die Nachricht an die Kammermitglieder über einen neuen Kammerton per beA-Sammelversand versenden solle. Dies sei nun möglich, da die bislang teilweise fehlerhafte Benachrichtigung bei beA-Sammelnachrichten behoben worden sein soll.

Der Präsident zeigt anhand der per Beamer an die Wand geworfenen beispielhaften beA-Nachricht, dass der Link auf einen neu veröffentlichten Kammerton nicht in die Nachricht selbst, sondern nur in eine beigefügte pdf-Anlage aufgenommen werden könne, zugleich der Link-Text in der beA-Nachricht angezeigt und von den Empfängern nach dem Kopieren in die Adresszeile des Browsers verwendet werden könnte. Dies sei allerdings bislang nur bei der Web-basierten Nutzung des beA und nicht beim Einsatz von Anwaltssoftware in dieser Form möglich. Der Prä-

sident zeigt zugleich, dass die Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein ihre Kammermitteilungen über eine pdf-Anlage ohne Nachrichtentext per Sammel-beA-Nachricht an alle Kammermitglieder versende.

Vorteilhaft am beA-Versand sei, dass alle Kammermitglieder erreicht werden könnten und die Versendung nach § 31a BRAO zulässig sei. Der Nachteil bestehe darin, dass ihn auch die Kammermitglieder erhielten, die keinen Kammerton erhalten wollten und dass die durch die Sammel-E-Mail ausgelöste Benachrichtigung zu Unruhe in den Kanzleien führen könne.

Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass nach den Planungen der Bund-Länder-Kommission das Nachrichtenfeld für beA-Versendungen in Zukunft wegfalle. Ein anderes Vorstandsmitglied spricht sich strikt gegen die Umstellung auf die beA-Sammelbenachrichtigung aus. Er selbst nutze den Kammerton gerne auf seinem Smartphone und könne ihn nach der Benachrichtigung dort sofort abrufen. Weiterhin spreche gegen die Versendung über das beA, dass es mit der pdf-Anlage zur beA-Nachricht zu einem Medienbruch komme und dass Kammermitglieder wegen eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb möglicherweise Unterlassungsansprüche hätten. Ein weiteres Vorstandsmitglied widerspricht der letztgenannten Einschätzung, da sich aus der Rechtsanwaltsverzeichnis- und postfachverordnung (RAVPV) ergebe, dass das beA auch für die Kommunikation zwischen Rechtsanwaltskammern und Mitgliedern vorgesehen sei. Allerdings sei er wegen des Medienbruchs und auch wegen der zu erwartenden Belastung der Geschäftsstelle durch zahlreiche Antworten auf die beA-Versendung nicht für eine solche Umstellung. Ein anderes Vorstandsmitglied schließt sich dieser Auffassung an und führt aus, dass die Rechtsanwaltskammer in Zukunft für sehr wichtige offizielle Mitteilungen eine Sammel-beA-Nachricht verschicken könne, so dass es unschädlich sei, wenn nicht alle Kammermitglieder per Sammel-E-Mail über die Veröffentlichung eines neuen Kammertons benachrichtigt würden.

Um 16:21 Uhr wird beschlossen,

Die Rechtsanwaltskammer Berlin versendet die Benachrichtigung über das Erscheinen eines neuen digitalen Kammertons weiterhin per Sammel-E-Mail.

(mehrheitlich/keine Gegenstimmen/zwei Enthaltungen)

Der Präsident fügt hinzu, dass in Zukunft alle Kammermitglieder mit einem Schreiben darüber informiert werden sollen, in welcher Form sie aktuelle Informationen der RAK erhalten könnten. Zugleich soll Ihnen dabei vorgeschlagen werden, der RAK - soweit noch nicht geschehen - ihre E-Mail-Adresse für die Sammelmail mit der Benachrichtigung über die Veröffentlichung des Kammertons mitzuteilen.

TOP 5 Bericht aus der Präsidiumssitzung

Der Präsident teilt mit, dass in der Präsidiumssitzung am 14. August 2019 das Präsidium

- → die Teilnahme an mehreren in- und ausländischen Veranstaltungen durch einzelne Vorstandsmitglieder beschlossen habe,
- > einen nebenamtlichen Prüfer vorgeschlagen habe,
- den Tagesordnungspunkt Aktenstand und
- ➤ den Tagesordnungspunkt Verschiedenes behandelt habe.

TOP 6

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Bericht

Der Präsident teilt mit,

- → dass der Ausbildungsbeauftragte am 15. Juni Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte freigesprochen habe. Das Vorstandsmitglied berichtet, dass erfreulicherweise auch der Präsident der Notarkammer zu dieser Freisprechung erschienen sei.
- dass am 17. Juni unter der Leitung des Schatzmeisters die 10. Schatzmeisterkonferenz in Berlin stattgefunden habe. Der Schatzmeister erläutert, dass die Diskussionen auf der Konferenz wieder sehr ergiebig gewesen seien und die Schatzmeister nun die Bundesrechtsanwaltskammer dazu bewegen wollten, bei der Firma Polyas ein gemeinschaftliches Angebot für alle regionalen Kammern über ein elektronisches Wahlsystem für die Vorstandswahlen anzufragen, um auf diese Weise gegenüber Einzelangeboten Geld einsparen zu können.
- dass die Vizepräsidentin und Schriftführerin am 06. August an einer Veranstaltung zur E-Akte in den Berliner Job-Centern teilgenommen habe. Die Vizepräsidentin berichtet von dieser Veranstaltung.
- dass er zusammen mit der Hauptgeschäftsführerin am 12. August den Präsidenten des Landgerichts, Dr. Matthiessen, zu einem sehr angenehmen Antrittsbesuch in der Kammer empfangen habe. Dr. Matthiessen sei bisher Präsident des Landgerichts Frankfurt/Oder gewesen und habe dort die elektronische Gerichtsakte eingeführt. Er wolle nun das Landgericht Berlin

animieren, mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten elektronisch zu kommunizieren.

→ und dass die Vizepräsidentin ohne vorgegebenen Aufgabenbereich am 08. August 2019 an der Grablegung für Rechtsanwalt Prof. Rolf Rattunde teilgenommen habe.

TOP 7 Verschiedenes

Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV –

Der Präsident teilt mit, dass die Bundesrechtsanwaltskammer auf ihrer Webseite ein Gutachten zu Folgen der beA-Krise veröffentlicht habe. Darin sei festgestellt worden, dass Kammermitglieder wegen des zeitweisen Ausfalls des beA-Systems keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer hätten.

Der Präsident weist darauf hin, dass der von der Satzungsversammlung neu gefasste § 2 der Berufsordnung am 01. Januar 2020 in Kraft treten könne, nachdem das BMJV mitgeteilt habe, dass keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit bestünden. Allerdings weise das BMJV zugleich darauf hin, dass die Sicherheitsanforderungen der Datenschutz-Grundverordnung nicht im Ermessen der Betroffenen stünden.

Ein Vorstandsmitglied berichtet, dass sich in einem Rechtsstreit der Verfahrensgegner darüber beschwert habe, dass er von der Gegenseite eine WhatsApp-Nachricht erhalten habe. Dieser Vorgang falle zwar in die Zuständigkeit der Berliner Datenschutzbehörde. Allerdings bestehe auch nach Inkrafttreten des neuen § 2 BORA das Problem, dass die Weitergabe von Informationen über den Verfahrensgegner einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung darstellen könne.

Ein weiteres Vorstandsmitglied ist der Ansicht, dass die SSL-Transportverschlüsselung keine tatsächliche Verschlüsselung darstelle und der neu gefasste § 2 BORA nicht vereinbar sei mit der DSGVO, weil die relevante Einwilligung nicht erteilt werden könne. Sie empfehle der Anwaltschaft, die Daten zu verschlüsseln.

Der Präsident weist darauf hin, dass am 24. August 2019 erneut eine "Unteilbar"-Demonstration, dieses Mal in Dresden, stattfinde. Von Berlin werde ein Sonderzug nach Dresden eingesetzt, den auch er nutzen werde.

Ein Vorstandsmitglied teilt mit, dass er wegen des Umzugs nach Brandenburg leider in Zukunft nicht mehr als Vorstandsmitglied tätig sein könne und bedankt sich sehr für die Zusammenarbeit. Er erhält Beifall des Vorstands.

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV –

Der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte teilt mit, dass die Eberhard-Schultz-Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation den Sozialen Menschenrechtspreis 2019 ausgeschrieben habe, der mit einem Preisgeld von 5.000,00 Euro versehen sei. Er bittet die Vorstandsmitglieder zu überprüfen, ob sie eine Anregung hätten, wen der Kammervorstand für diesen Preis vorschlagen könne. Da der Einsendeschluss bereits der 10. September 2019 sei, bitte er um eine baldige Rückmeldung.

Der Präsident schließt die Sitzung um 16:53 Uhr.

Berlin, 02. September 2019

Dr. jur. Mollnau Präsident Eyser Vizepräsidentin

Beginn:

15:00 Uhr

Ende: ca. 16:35 Uhr

Tagesordnung

für die Sitzung des Gesamtvorstandes am 14. August 2019

Gesamtvorstand Abteilung I, II, III, IV, V und VI

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 12. Juni 2019 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website	15:00	
2	Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts hier: Nachfolge RA Clemens Rothkegel	15:10	
3	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung	15:30	
4	Versand des Kammertons über das beA?	15:50	
5	Bericht aus der Präsidiumssitzung	16:10	
6	Bericht und Umsetzung der Beschlüsse	16:20	
7	Verschiedenes	16:30	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.